

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen

Kahoot!

Information

Fallbearbeitung

Fallbearbeitung

- Einschreiben: 22. November 2023, 10:00h
Uhr bis am **5. Dezember 2023, 24:00h**
(Studienportal)
- Publikation Sachverhalt: 3. Januar 2024
- Abgabe Arbeit (Word/PDF):
28. Februar 2024 (23:59h)
- Bewertung: 24. Mai 2024, per Mail
- Allg. Informationen: [LS Schwarzenegger](#)

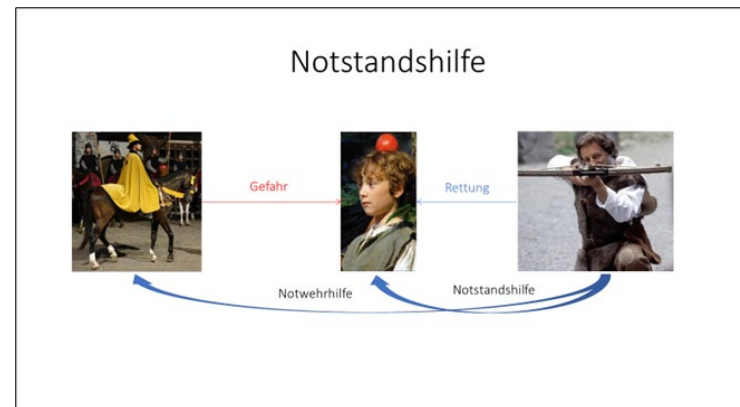


Nachtrag

Notstand

Tell

1. **Rettung Walterlis** ist durch Notstandshilfe gerechtfertigt, da individuelle Interessenkollision (Tod durch Gessler v. Tod durch Tell).
2. **Rettung Tells** nur entschuldigt, zwar ist ihm nicht zumutbar, sein Leben zu opfern, er nimmt dafür aber die Solidarität Walterlis in Anspruch.



Tell

[Vorlesung – Rechtswidrigkeit Notstand
vom 18. Oktober 2021 ab 57min 44sec](#)



Rechtswidrigkeit

Sonderprobleme

Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 18.09.23	Einführung
2	Di 19.09.23	Legalitätsprinzip
3	Mo 25.09.23	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 26.09.23	Deliktsaufbau
5	Mo 02.10.23	Objektiver Tatbestand
6	Di 03.10.23	Objektiver Tatbestand
7	Mo 09.10.23	Subjektiver Tatbestand
8	Di 10.10.23	Subjektiver Tatbestand
9	Mo 16.10.23	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 17.10.23	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 23.10.23	Rechtswidrigkeit – Notwehr Sonderprobleme Einwilligung
12	Di 24.10.23	Rechtswidrigkeit – Einwilligung/mutmassliche Einwilligung
13	Mo 30.10.23	La visite du Romand, responsabilité pénale de l'entreprise (Yvan Jeanneret)
14	Di 31.10.23	Rechtswidrigkeit – Stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen/Irrtümer

Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 06.11.23	Schuld – Schuldfähigkeit
16	Mo 13.11.23	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
17	Mo 20.11.23	Schuld – Verbotsirrtum
18	Mo 27.11.23	Schuld – Unzumutbarkeit
19	Mo 04.12.23	Versuch
20	Mo 11.12.23	Rücktritt und tätige Reue
21	Mo 18.12.23	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft

V. Rechtswidrigkeit

1. Übersicht
2. Notstand
3. Wahrung berechtigter Interessen
4. Pflichtenkollision
5. Notwehr
6. Einwilligung

Notwehr

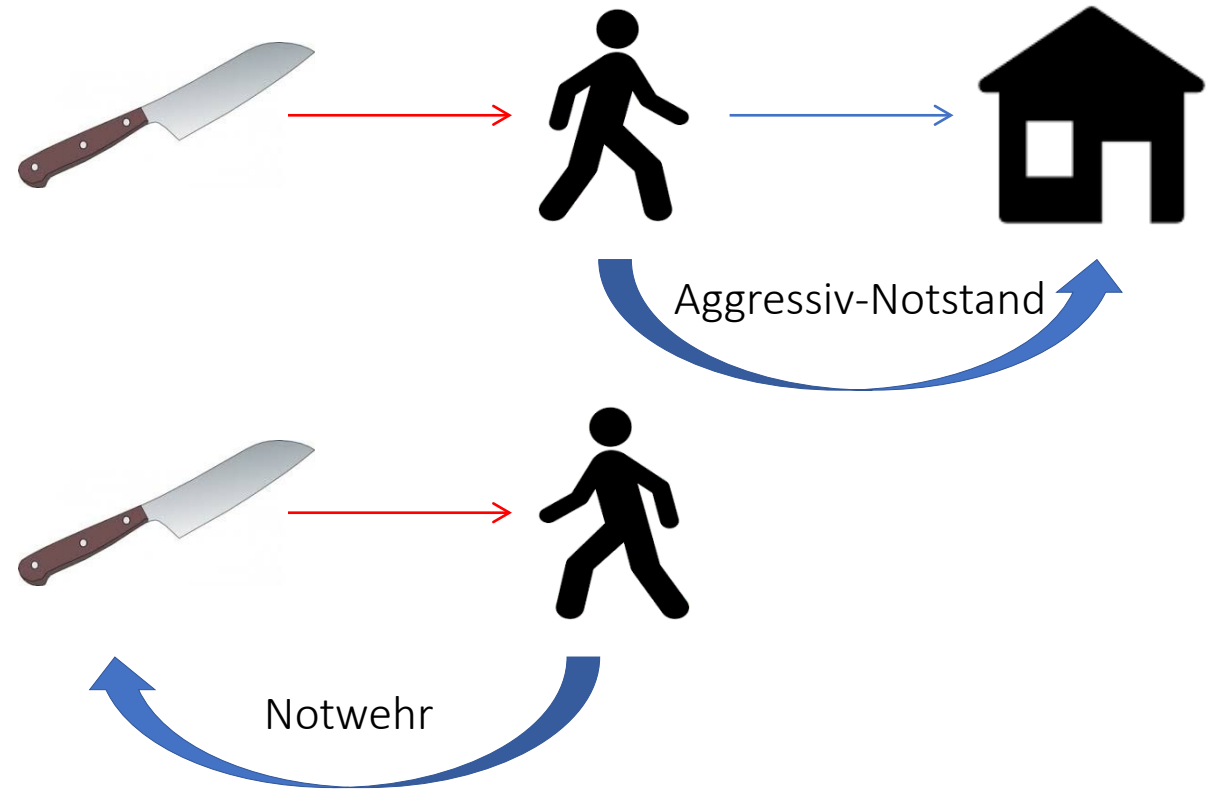
Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt – Tatmittel – Tathandlung – Taterfolg – Kausal./Zurechnung	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	Liegt Unrecht vor?
Rechtswidrigkeit	– Prinzip des überwiegenden Interesses – Schutzprinzip – Autonomieprinzip		Ist das Unrecht gerechtfertigt?
Schuld	– Schuldfähigkeit – Unrechtsbewusstsein – Zumutbarkeit		Schuld

Notwehr

Tatbestand	Objektiv – Täter – ...	Subjektiv – Wissen/Wollen – ...	Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Notwehrlage – Angriff – Individualrechtsgut – Gegenwärtig/ unmittelbar drohend – Rechtswidrig Abwehrhandlung – Gegen Angreifer – Subsidiarität Abwehr <u>mittel</u> – Proportionalität	Kenntnis Notwehrlage Verteidigungswille	Unrechtsausschluss
Schuld			Vorwerfbarkeit

Notstand – Notwehr

3. Menschlicher Angriff



Notstand – Notwehr

Notwehr

- Verletzung höherwertiger Interessen erlaubt
- Grund: Schutz-/Rechtsbewährungsprinzip



gewährtes Gut

verletztes Gut

Notstand

- Wahrung höherwertiger Interessen gefordert
- Grund: Solidarität Dritter beansprucht



Notwehr

- Dr. Karen Schobloch, [Vortrag Notwehr und Exzesse \(2021\)](#)
- «Vim vi repellere licet»



Spezialfälle

- i. Notwehrhilfe
- ii. Putativnotwehr
- iii. Einschränkungen

Spezialfälle

- i. Notwehrhilfe
- ii. Putativnotwehr
- iii. Einschränkungen

Art. 15 – Rechtfertigende Notwehr

Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Notwehrhilfe

Tatbestand	Objektiv – Täter – ...	Subjektiv – Wissen/Wollen – ...	Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Notwehrlage – Angriff – Individualrechtsgut – Gegenwärtig/ unmittelbar drohend – Rechtswidrig Abwehrhandlung (Opfer/Dritter) – Gegen Angreifer – Subsidiarität Abwehrmittel – Proportionalität	Kenntnis Notwehrlage Verteidigungswille	Unrechtsausschluss
Schuld			Vorwerfbarkeit
Weiteres			

Notwehrhilfe

- Vergewaltigte Frau darf den Angriff abwehren.
- Jeder Dritte darf den Vergewaltiger auch niederstechen (Notwehrhilfe)



Fall

,Tactical Contact‘

Tactical Contact

Wie weit darf die Polizei gehen,
um Täter zu fassen?



ITV News

Notwehrhilfe

Notwehrlage

- Angriff
- Individualrechtsgut (eigenes/3)
- Gegenwärtig/unmittelbar drohend
- Rechtswidrig

Abwehrhandlung

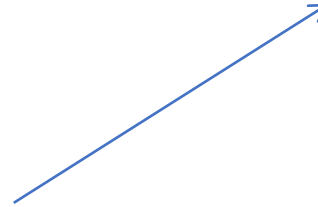
- Gegen Angreifer
- Subsidiarität Abwehrmittel
- Proportionalität



Interessen



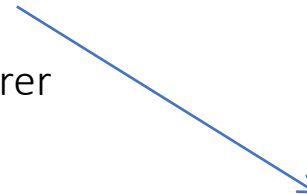
Leib und Leben Motorradfahrer



Eigentum der Bestohlenen



Leib und Leben Verkehrsteilnehmer

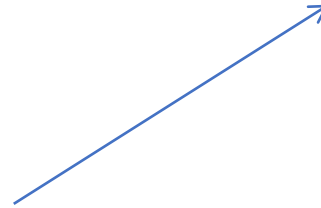


Strafverfolgung & Generalprävention

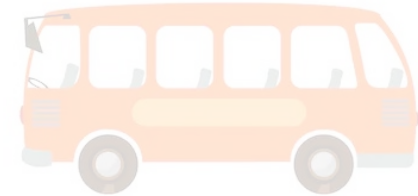
Notwehrhilfe?



Leib und Leben Motorradfahrer



Eigentum der Bestohlenen



Leib und Leben Verkehrsteilnehmer



Strafverfolgung & Generalprävention

Notwehrhilfe

Notwehrlage

- Angriff (Diebstahl)
- Individualrechtsgut (Eigentum Handy)
- Gegenwärtig/drohend (Beutesicherung.)
- Rechtswidrig

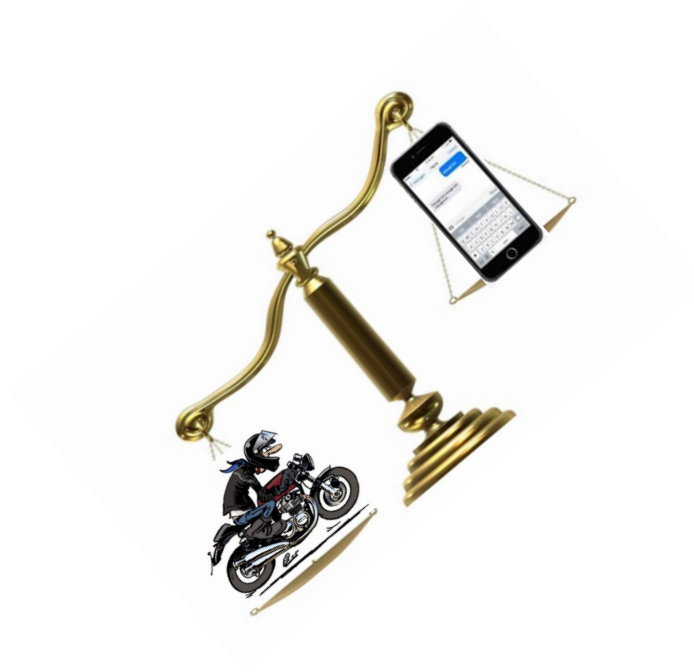
Abwehrhandlung (Opfer/Dritter: Polizei)

- Gegen Angreifer (Motorradfahrer)
- Subsidiarität Abwehrmittel
- Proportionalität



(Dis)Proportionalität

- Notwehr: Eingriff in höherwertige Interessen erlaubt.
- Basler Wechselstuben-Fall ([BGE 107 IV 12](#)): Schuss auf Beine eines Diebes, der mit zwei Jahreslöhnen flüchtet, noch proportional.
- Hier aber Lebensgefährdung vs. Bagatell-Diebstahl.



Spezialfälle

- i. Notwehrhilfe
- ii. Putativnotwehr
- iii. Einschränkungen

Putativnotwehr

- Hell's Angels Mitglied Karl-Heinz K. erhielt Todesdrohungen von Bandidos.
- SEK stürmte Haus



[BGH \(Urt. v. 02.11.2011, Az. 2 StR 375/11\)](#)

Putativnotwehr

«Durch die Teilverglasung der Haustür sah er eine Gestalt. Er soll angenommen haben, es handle sich um schwerbewaffnete Mitglieder der «Bandidos» ... Er schrie: «Verpisst euch!» Die Männer vor der Tür führen fort, die Verriegelung aufzubrechen. Daraufhin schoss Karl-Heinz K.»



Art. 15 – Rechtfertigende Notwehr

Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Putativnotwehr

Tatbestand	Objektiv – Täter – ...	Subjektiv – Wissen/Wollen – ...	Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Notwehrlage ← Kenntnis Notwehrlage – Angriff – Individualrechtsgut – Gegenwärtig/ unmittelbar drohend – Rechtswidrig Abwehrhandlung – Gegen Angreifer – Subsidiarität Abwehr <u>mittel</u> – Proportionalität	Kenntnis Notwehrlage Verteidigungswille	Unrechtsausschluss
Schuld			Vorwerfbarkeit
Weiteres			

Subjektiver Tatbestand

- Opfer erkennt die Notwehrlage.
- Sie möchte sich zur Wehr setzen.



Putativnotwehr

- K. meint, rechtswidrig angegriffen zu werden.
- Möchte sich zur Wehr setzen.



Art. 13 – Sachverhaltsirrtum

¹ Handelt der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt, so beurteilt das Gericht die Tat zu Gunsten des Täters nach dem Sachverhalt, den sich der Täter vorgestellt hat.

² Hätte der Täter den Irrtum bei pflichtgemässer Vorsicht vermeiden können, so ist er wegen Fahrlässigkeit strafbar, wenn die fahrlässige Begehung der Tat mit Strafe bedroht ist.



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

[Thommen/Habermeyer/Graf, sui generis 2020, 332](#)

Putativnotwehr

Tatbestand	Objektiv – Tatobjekt	Subjektiv – Wissen – Wollen	Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Notwehrlage – Angriff – Individualrechtsgut – Gegenwärtig/ unmittelbar drohend – Rechtswidrig Abwehrhandlung – Gegen Angreifer – Subsidiarität Abwehr <u>mittel</u> – Proportionalität	Kenntnis Notwehrlage Verteidigungswille	Unrechtsausschluss
Schuld			Vorwerfbarkeit
Weiteres			



Spezialfälle

- i. Notwehrhilfe
- ii. Putativnotwehr
- iii. Einschränkungen

Einschränkungen

1. Provokation des Angriffs



2. Verschulden des Angriffs



3. Angriff Schuldunfähiger



Einschränkungen

1. Provokation des Angriffs



2. Verschulden des Angriffs



3. Angriff Schuldunfähiger



Provozierte Notwehr



Provozierte Notwehr

- Absichtsprovokation: Provozieren des Angriffs, UM Notwehr zu üben
- Aufhebung des Notwehrrechts aufgrund Rechtsmissbrauchs
- «Gans» selten



Provozierte Notwehr

- Absichtsprovokation?
- Nein, stand your ground



Einschränkungen

1. Provokation des Angriffs



2. Verschulden des Angriffs



3. Angriff Schuldunfähiger



Verschulden Angriff

- Streit zwischen Bauherr und körperlich klar überlegenen Gipsermeister.
- Bauherr: «Du Schwanz», tätliche Auseinandersetzung
- Bauherr flieht, stolpert, Gipser holt ihn ein.
- Bauherr tötet Gipser mit Klappmesser.



6B 810, 811/2011

Verschulden Angriff

«Dieser habe durch seine provozierenden Worte «du Schwanz» selber und schuldhaft die Ursache des Angriffs gesetzt...»



6B 810, 811/2011

Einschränkungen

1. Provokation des Angriffs



2. Verschulden des Angriffs



3. Angriff Schuldunfähiger



Angriff Schuldunfähiger

Bedrohung durch 9-Jährigen



Angriff Schuldunfähiger

- Subsidiarität Abwehr
- Subsidiarität Abwehrmittel



[Urteil Oger/SH 50/2019/24 vom 26. Mai 2020](#)

[Thommen/Habermeyer/Graf, sui generis 2020, 329 ff.](#)

Einschränkungen

1. Provokation des Angriffs



Kein Notwehrrecht (h.L.)

2. Verschulden des Angriffs



Einschränkung Notwehrrecht

3. Angriff Schuldunfähiger



Einschränkung Notwehrrecht

Einschränkungen

1. Provokation des Angriffs
(Rechtsmissbrauch)



Kein Notwehrrecht (h.L.)

2. Verschulden des Angriffs
(Mitverantwortung)



Einschränkung Notwehrrecht

3. Angriff Schuldunfähiger
(Rechtsbewährung gering)



Einschränkung Notwehrrecht

Zusammenfassung Spezialfälle

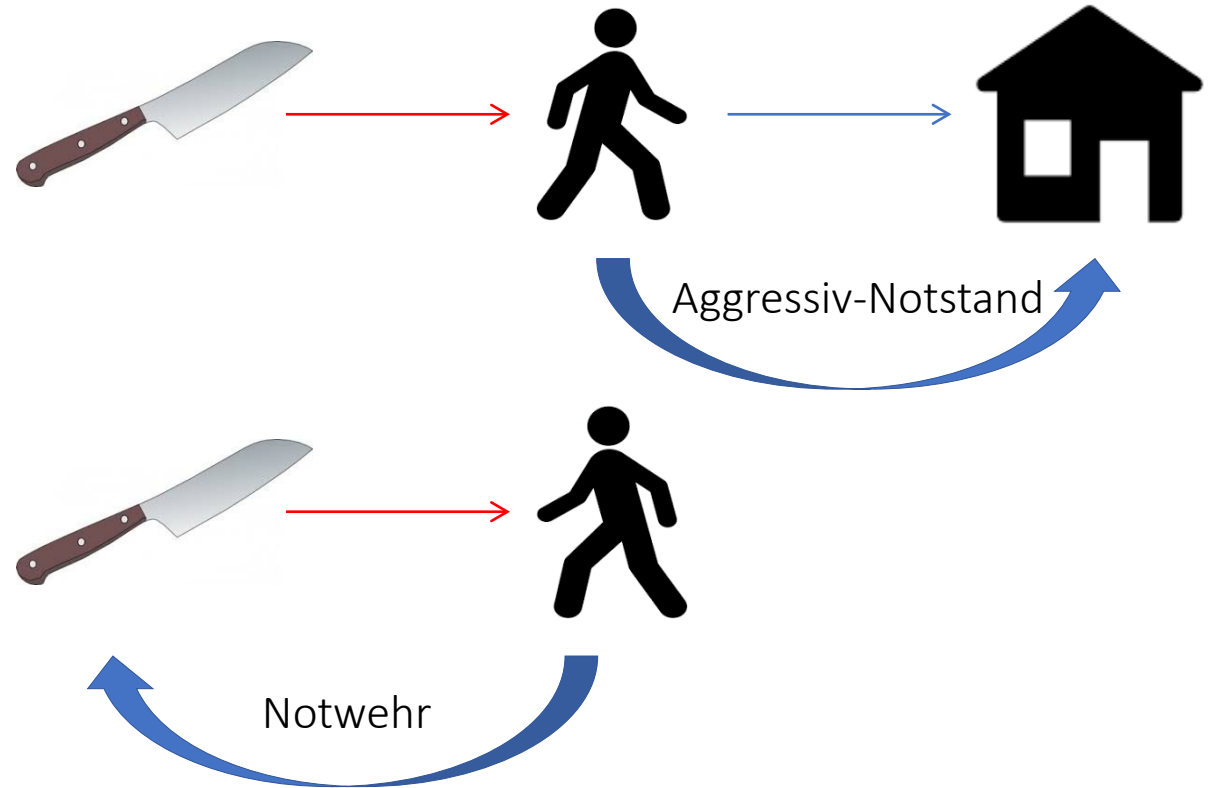
- i. Notwehrhilfe
- ii. Putativnotwehr
- iii. Einschränkungen
 - i. Provokation
 - ii. Verschulden
 - iii. Schuldunfähige

Zusammenfassung Notwehr

Tatbestand	Objektiv – Täter – ...	Subjektiv – Wissen/Wollen – ...	} Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Notwehrlage – Angriff – Individualrechtsgut – Gegenwärtig/ unmittelbar drohend – Rechtswidrig Abwehrhandlung – Gegen Angreifer – Subsidiarität Abwehr <u>mittel</u> – Proportionalität	Kenntnis Notwehrlage Verteidigungswille	
Schuld			} Vorwerfbarkeit
Weiteres			

Notstand – Notwehr

3. Menschlicher Angriff



Notstand – Notwehr

Notwehr

- Verletzung höherwertiger Interessen erlaubt
- Grund: Schutz-/Rechtsbewährungsprinzip



gewahrtes Gut

verletztes Gut

Notstand

- Wahrung höherwertiger Interessen gefordert
- Grund: Solidarität Dritter beansprucht



V. Rechtswidrigkeit

1. Übersicht
2. Notstand
3. Wahrung berechtigter Interessen
4. Pflichtenkollision
5. Notwehr
6. Einwilligung

Million Dollar Baby

- Nach dem Pausengong versetzt ihr Gegnerin nochmals einen Schlag.
- Sie schlägt mit dem Hals auf dem Eckstuhl auf und bleibt in der Folge vom Hals abwärts gelähmt.
- Sie verliert im Spital ihr Bein als Folge einer Infektion
- Schliesslich bittet sie ihren Trainer inständig, sie zu töten.



Million Dollar Baby

- Kann man in seine eigene Tötung einwilligen?



Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt – Tatmittel – Tathandlung – Taterfolg – Kausal./Zurechnung	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	Liegt Unrecht vor?
Rechtswidrigkeit	– Prinzip des überwiegenden Interesses – Schutzprinzip – Autonomieprinzip		Ist das Unrecht gerechtfertigt?
Schuld	– Schuldfähigkeit – Unrechtsbewusstsein – Zumutbarkeit		Schuld

Struktur der Einwilligung

- Volenti non fit iniuria
- Autonomieprinzip
- Rechtsgüterschutz ist Freiheitsschutz



[Thommen – Consent \(Elgar 2023\)](#)

Rechtfertigungsgründe

Strafgesetzliche

- Notstand (Art. 17)
- Notwehr (Art. 15)

Ausserstrafgesetzliche (Art. 14)

- Hausdurchsuchung (StPO 244)
- Beschlagnahme (StPO 263)
- Untersuchungshaft (StPO 221)
- Grundeigentumseingriff (ZGB 701)...

Über-/Aussergesetzliche

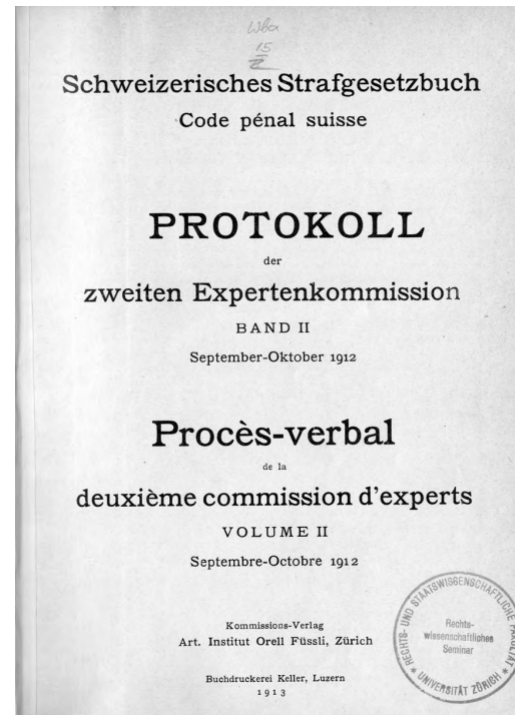
- **Einwilligung**
- Mutmassliche Einwilligung
- Wahrung berechtigter Interessen
- Pflichtenkollision



Einwilligung

Art. 74 StGB – Wer einen andern an seinem Körper oder an seiner Gesundheit schädigt, wird mit Geldbusse oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft...

Sie ist ausgeschlossen, wenn der andere in die Verletzung eingewilligt hat.



[Expertenkommission \(1913\) S. 228 \(Antrag Lang\)](#)

§ 42 Gesundheitsgesetz/BL

Urteilsfähige Patientinnen und Patienten dürfen nur mit deren Einwilligung behandelt werden.



Art. 5 – Biomedizinkonvention

Eine Intervention im Gesundheitsbereich darf erst erfolgen, nachdem die betroffene Person über sie aufgeklärt worden ist und frei eingewilligt hat.

Die betroffene Person ist zuvor angemessen über Zweck und Art der Intervention sowie über deren Folgen und Risiken aufzuklären.

Die betroffene Person kann ihre Einwilligung jederzeit frei widerrufen

Die Biomedizin- konvention des Europarates

Humanforschung –
Transplantationsmedizin – Genetik –
Rechtsanalyse und Rechtsvergleich

BGE 117 Ib 197

«Wichtigster Rechtfertigungsgrund ist die vorherige Einwilligung des Patienten, der ausreichend über den beabsichtigten Eingriff aufgeklärt worden sein muss.»



Einwilligung

Voraussetzungen im Detail

BGE 117 Ib 197

«Eine chirurgische Massnahme... stellt einen Eingriff in die körperliche Integrität des Patienten dar...»



Einwilligung

Tatbestand	Objektiv – Täter – ...	Subjektiv – Wissen/Wollen – ...	} Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Verfügungsbefugnis – Individualrechtsgut – Schranken: Leben/sKV Eigenverantwortlichkeit – Urteilsfähigkeit – Aufklärung – keine Willensmängel Erklärung – Vor Eingriff – Widerrufbarkeit – Form	Kenntnis Einwilligung Wille, Autonomie zu wahren	
Schuld			} Vorwerfbarkeit
Weiteres			

BGE 117 Ib 197

«Wichtigster Rechtfertigungsgrund ist die vorherige Einwilligung des Patienten, der ausreichend über den beabsichtigten Eingriff aufgeklärt worden sein muss.»



Einwilligung



Tatbestand	Objektiv – Täter – ...	Subjektiv – Wissen/Wollen – ...	Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Verfügungsbefugnis – Individualrechtsgut – Schranken: Leben/sKV Eigenverantwortlichkeit – Urteilsfähigkeit – Aufklärung – keine Willensmängel Erklärung – Vor Eingriff – Widerrufbarkeit – Form	Kenntnis Einwilligung Wille, Autonomie zu wahren	
Schuld			Vorwerfbarkeit
Weiteres			

Einwilligung

Tatbestand	Objektiv – Täter – ...	Subjektiv – Wissen/Wollen – ...	Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Verfügungsbefugnis – Individualrechtsgut – Schranken: Leben/sKV Eigenverantwortlichkeit – Urteilsfähigkeit – Aufklärung – keine Willensmängel Erklärung – Vor Eingriff – Widerrufbarkeit – Form	Kenntnis Einwilligung Wille, Autonomie zu wahren	Unrechtsausschluss
Schuld			Vorwerfbarkeit
Weiteres			

Individualrechtsgut

- Körper
- Vermögen
- Freiheit...



Individualrechtsgut

- Körper
- Vermögen
- Freiheit...



Individualrechtsgut

Keine Einwilligung in die Verletzung von Rechtsgütern der Allgemeinheit.



Einwilligung

Tatbestand	Objektiv – Täter – ...	Subjektiv – Wissen/Wollen – ...	Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Verfügbungsbefugnis – Individualrechtsgut – Schranken: Leben/sKV Eigenverantwortlichkeit – Urteilsfähigkeit – Aufklärung – keine Willensmängel Erklärung – Vor Eingriff – Widerrufbarkeit – Form	Kenntnis Einwilligung Wille, Autonomie zu wahren	
Schuld			Vorwerfbarkeit
Weiteres			

Dispositionsbefugnis

«Nur bei Individualrechtsgütern möglich, ausgenommen ist das Leben. Es ist als einziges Individualrechtsgut nicht disponibel.»



Online-Zeitschrift für Jurastudium,
Staatsexamen und Referendariat

[Lerntipps](#) [Examensreport](#) [Interviewreihe](#) [Rechtsgebiete](#) [Recht](#)

[Juraexamen.info](http://juraexamen.info)

Dispositionsbefugnis

Strafloser Suizid(versuch)



Art. 115 StGB – Verleitung/Beihilfe zum Selbstmord

Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmorde verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Dispositionsbefugnis

«Ich habe in zahlreichen Fällen Euthanasie durchgeführt, ich habe Krebskranke, die voller Metastasen waren, an einer Lungenentzündung sterben lassen. Ich habe kein Antibiotikum mehr gegeben, um diese tödliche Komplikation noch zu bekämpfen...»



[Lothar Witzel, in: Spiegel 7/1975](#)

Dispositionsbefugnis

Tötung durch Unterlassen
(Art. 111 ff. und Art. 11 StGB)?

- Nein, aus Garantenstellung entlassen
- Nein, da Abgabe Antibiotikum gegen Willen Straftat (Nötigung)







Art. 114 StGB – Tötung auf Verlangen

Wer aus achtenswerten Beweggründen, namentlich aus Mitleid, einen Menschen auf dessen ernsthaftes und eindringliches Verlangen tötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.







(fiktives Bild)

Dispositionsbefugnis

Fall	Verhalten des Betroffenen	Verhalten des Dritten	Strafbarkeit Dritter
Selbständiger Suizid 	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben	--	--
Assistierter Suizid 	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben	Bereitstellen Mittel	Nein, ausser bei selbstsüchtigen Motiven (Art. 115)
Passive Sterbehilfe 	Erdulden Sterbevorgang Wille zu Sterben	Unterlassung Lebenserhaltung	Nein, Tötung durch Unterlassen (Art. 11 und 111)
Aktive Sterbehilfe 	Erdulden Tötung Wille zu sterben	Aktive Tötung	Ja, Tötung auf Verlangen (Art. 114)

Dispositionsbefugnis

Fall	Verhalten des Betroffenen	Verhalten des Dritten	Strafbarkeit Dritter
Selbständiger Suizid 	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben	--	--
Assistierter Suizid 	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben	Bereitstellen Mittel	Nein, ausser bei selbstsüchtigen Motiven (Art. 115)
Passive Sterbehilfe 	Erdulden Sterbevorgang Wille zu Sterben	Unterlassung Lebenserhaltung	Nein, Tötung durch Unterlassen (Art. 11 und 111)
Aktive Sterbehilfe 	Erdulden Tötung Wille zu sterben	Aktive Tötung	Ja, Tötung auf Verlangen (Art. 114)

Million Dollar Baby

- Kann man in seine eigene Tötung einwilligen?



Million Dollar Baby

1. Eigener Suizid
2. Suizidhilfe
3. Passive Sterbehilfe
4. Aktive Sterbehilfe



Million Dollar Baby

1. Eigener Suizid
2. Suizidhilfe
3. Passive Sterbehilfe
4. Aktive Sterbehilfe



Million Dollar Baby

1. Eigener Suizid
2. Suizidhilfe
3. Passive Sterbehilfe
4. Aktive Sterbehilfe



Art. 115 StGB – Verleitung/Beihilfe zum Selbstmord

Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmorde verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 115 StGB – Verleitung/Beihilfe zum Selbstmord

Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmorde verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Million Dollar Baby

1. Eigener Suizid
2. Suizidhilfe
3. Passive Sterbehilfe
4. Aktive Sterbehilfe



Art. 111 StGB – Vorsätzliche Tötung

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 11 StGB – Unterlassen

¹ Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

² Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Fahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

³ Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.

⁴ Das Gericht kann die Strafe mildern



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Unterlassung

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

- Erfolg
- Verhalten
- Tatmacht
- Garantenstellung
- Hypothetische Kausalität
- (Vorwurfsidentität)

B. Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld



Unterlassung

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

- Erfolg
- Verhalten
- Tatmacht
- Garantenstellung
- Hypothetische Kausalität
- (Vorwurfsidentität)

B. Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld



Unterlassung

- Abschalten ist zwar ein Tun (Subsidiaritätstheorie)
- Aktive Abbruch lebenserhaltender (Beatmung) und passive Nichtaufnahme lebensrettender Massnahmen (Antibiotika) sind normativ äquivalent.



Unterlassung

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

- Erfolg
- Verhalten
- Tatmacht
- Garantenstellung
- Hypothetische Kausalität
- (Vorwurfsidentität)

B. Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld



Million Dollar Baby

1. Eigener Suizid
2. Suizidhilfe
3. Passive Sterbehilfe
4. Aktive Sterbehilfe



Art. 114 StGB – Tötung auf Verlangen

Wer aus achtenswerten Beweggründen, namentlich aus Mitleid, einen Menschen auf dessen ernsthaftes und eindringliches Verlangen tötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 114 StGB – Tötung auf Verlangen

Wer aus achtenswerten Beweggründen, namentlich aus Mitleid, einen Menschen auf dessen ernsthaftes und eindringliches Verlangen tötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tatmittel

Tathandlung

Taterfolg

Kausal./Zurech.

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

Rechtswidrigkeit

Schuld

Art. 114 StGB – Tötung auf Verlangen

Wer aus achtenswerten Beweggründen, namentlich aus Mitleid, einen Menschen auf dessen ernsthaftes und eindringliches Verlangen tötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tatmittel

Tathandlung

Taterfolg

Kausal./Zurech.

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

Rechtswidrigkeit

Schuld

Art. 114 StGB – Tötung auf Verlangen

Wer aus achtenswerten Beweggründen, namentlich aus Mitleid, einen Menschen auf dessen ernsthaftes und eindringliches Verlangen **tötet**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tatmittel

Tathandlung

Taterfolg

Kausal./Zurech.

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

Rechtswidrigkeit

Schuld

Art. 114 StGB – Tötung auf Verlangen

Wer aus achtenswerten Beweggründen, namentlich aus Mitleid, einen Menschen auf dessen ernsthaftes und eindringliches Verlangen tötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tatmittel

Tathandlung

Taterfolg

Kausal./Zurech.

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

Rechtswidrigkeit

Schuld

Art. 114 StGB – Tötung auf Verlangen

Wer aus achtenswerten Beweggründen, namentlich aus Mitleid, einen Menschen auf dessen ernsthaftes und eindringliches Verlangen tötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tatmittel

Tathandlung

Taterfolg

Kausal./Zurech.

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

Rechtswidrigkeit

Schuld

Passive – Aktive Sterbehilfe

Fall	Beispiel	Verhalten des Dritten	Strafbarkeit Dritter
Passive Sterbehilfe		Unterlassung Lebenserhaltung	Nein, Tötung durch Unterlassen (Art. 11 und 111)
Passive Sterbehilfe (?)		Abschalten Beatmung «normatives Unterlassen»	Nein, Tötung durch Unterlassen (Art. 11 und 111)
Aktive Sterbehilfe		Aktive Tötung	Ja, Tötung auf Verlangen (Art. 114)

Million Dollar Baby

- Abstellen der Beatmungsmaschine
(h.L.: Tötung durch normatives
Unterlassen; m.E. aktive Tötung)
- Injektion des Adrenalins
(aktive Tötung)
- Lösung: Selbsttötung durch
eigenständige Einnahme
Pentobarbital







Sterbehilfe

- Patient mit hoher Querschnittslähmung (keine selbständige Atmung mehr möglich) entscheidet urteilsfähig, zu sterben.
- Beatmung wird abgeschaltet und zugleich Benzodiazepine (z.B. Dormicum) zur Sedierung und Morphine zur Schmerzlinderung (Unterdrückung Erstickungsgefühl) gegeben.



[Prof. Dr. med. Reto Stocker, Intensivmedizin
und Anästhesiologie, Hirslanden](#)

Zusammenfassung Einwilligung

Tatbestand	Objektiv – Täter – ...	Subjektiv – Wissen/Wollen – ...	Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Verfügungsbefugnis – Individualrechtsgut – Schranken: Leben/sKV Eigenverantwortlichkeit – Urteilsfähigkeit – Aufklärung – keine Willensmängel Erklärung – Vor Eingriff – Widerrufbarkeit – Form	Kenntnis Einwilligung Wille, Autonomie zu wahren	   
Schuld			Vorwerfbarkeit
Weiteres			

Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 18.09.23	Einführung
2	Di 19.09.23	Legalitätsprinzip
3	Mo 25.09.23	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 26.09.23	Deliktsaufbau
5	Mo 02.10.23	Objektiver Tatbestand
6	Di 03.10.23	Objektiver Tatbestand
7	Mo 09.10.23	Subjektiver Tatbestand
8	Di 10.10.23	Subjektiver Tatbestand
9	Mo 16.10.23	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 17.10.23	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 23.10.23	Rechtswidrigkeit – Notwehr Sonderprobleme Einwilligung
12	Di 24.10.23	Rechtswidrigkeit – Einwilligung/mutmassliche Einwilligung
13	Mo 30.10.23	La visite du Romand, responsabilité pénale de l'entreprise (Yvan Jeanneret)
14	Di 31.10.23	Rechtswidrigkeit – Stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen/Irrtümer

Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 06.11.23	Schuld – Schuldfähigkeit
16	Mo 13.11.23	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
17	Mo 20.11.23	Schuld – Verbotsirrtum
18	Mo 27.11.23	Schuld – Unzumutbarkeit
19	Mo 04.12.23	Versuch
20	Mo 11.12.23	Rücktritt und tätige Reue
21	Mo 18.12.23	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen